

Statut

der Arbeiter-Kranken-Kasse

der Thaskauer Kohlenwerke und Bräunstofffabriken

zu Thaska.

§. 1.

Nach §. 84^b des Preussischen
Kriegsgesetzes vom 16 Juni 1868
ist je das auf der Thaskauer-
Kohlenwerke und Bräunstoff-
fabriken beschäftigte Arbeiter
verpflichtet das vorerwähnte
Krankenkassen-Reglement
und die Statuten derselben
zu befolgen.

§. 2.

Immer das gesammte
Kassa ist, das auf der ge-
samten Thaskauer Kohlen-
Kassen-Reglement Arbeiter unter-
stehend und das durch
unverpflichtete Krankenkassen
bestanden werden soll.
Mit zu verstehen.

§. 3.

Das je das Krankenkassen-Reglement
verändert ist, wird auf das
Kassen, dass es durch
Reglement und in die Liste
des Krankenkassen-Mitglieder
eingetragen

eingetragen wird, von einem
von dem Vorstande des Kassen-
Raths bestimmten Rzt. auf eine
seiner Gasungstätt übergeben
entfesselt werden und das
von dem Rzt. Parität
und gestellte Zeugnis dem
Kassenblisse des Kassen-
Rathes einbringen.

S. 4.

Bei Aufsehung in die Bonn,
Ankassa hat jedes mündigen,
kommenden Mitglied 10 Rth.
für die ihm zu machende
sonderer Halbtar und 50 Rth.
Aufsehungshilfe zu zahlen;
Diese Beiträge werden ihm
bei der ersten Zahlung seiner
auf den Vorname nachrichteten
Lafard abgezogen.

ک

Sie in Japan Gefall st.
ersten (Wahlbeurteilung) ist
Es Birkell und Lombar,
Kassa offengefallen. Die selben
haben, um die Dohar,
Die selben Kassa und Kassa
mit Birkell und Lombar,
offengefallen, um Lombar,
Kassa, während der
Abrechnung.

S. 6.

Im Fall ob dem Anz wöffig
 wiffent in befonder ob,
 dereligen Gefamtheitellan
 des Bruderkaffen. Mitglieder
 oder wenn geringende sein,
 mittel und pflegen zu die,
 Pufferstellung der Gefamtheit
 der Gefamtheit nicht nur,
 fandan oder zu befeffen
 find, anderweitige eigliche
 Hilfe geberzigigian oder
 der Bruderkaffen sind Geil-
 und pflegenmuskelt zu die,
 meifen, so trögt die Bruderkaffen,
 dass die dief solye Anord-
 nungen nennfartor Statten.

S. 7.

Die Leitung der Angelegenheiten
 gefehen der Bruderkaffen
 wird befozt:

- a) dief einen Vorstand
- b) dief die General-
 Versammlung.

S. 8.

Der Vorstand befezt aus 5
 von der Bruderkaffen, bez.
 deren Statuten und der
 Mitglieder und ifer Mitle
 dief einfache Stimmengewalt
 zu wiffenden Personen und
 ganz

zum:

- 1, dem Vorsitzenden
 - 2, dem Schriftführer
 - 3, dem Kassier und
 - 4, und 2 Stellvertretern;
- es fungiert 1 Tag und ist
mindestens wählbar. - Ein Jüngling
zur Annahme des Platzes
findet nicht statt. -

S. 9.

Der Vorsitzende leitet die
gesamten Verhandlungen,
verfasst und macht über
die jährliche Aufweisung
des Vereins; er beruft
und leitet ferner die Ver-
sammlungen, welche in
nicht regelmäßigen Fällen
alle 3 Monate stattfinden
sollen, als eine der General-
Versammlungen unter
Bekanntmachung der den
Mitgliedern mindestens 3 Tage
vorher durch Anschlag in der
Zeitung oder mitgetheilten
Tageliste. - Es ist über,
welche Art seine Unterschrift
dem Kassier die gesamten
Einnahmen und Ausgaben
zur Verrechnung und Festsetzung
und vorerst in Befriedigung.

Galla

5.
falls das Schriftführer das
Sintioniert, mit Vorwissen
das Protokollführung in den
Sitzungen.

§. 10.

das Schriftführer führt
sowohl in den Vorstands-
sitzen, als auch in den
General. Versammlungen
das Protokoll und besorgt
alle die Angelegenheiten,
die den Kontakt betreffenden
Schriftlichen Arbeiten. Ihn
sind die Weiterführung
an den Cassier die eigentlichen
Arbeiten über eine Banknote,
denn die anderen sind
auch so nur Weiterführung
sämtlicher Einkünfte und
Ausgabenposten durch den
Vorstand an den Cassier
die die gesicherten Beträge
zu calculieren und zu
zahlen. - Im Besonderen,
möglicherweise der Vorstand
verpflichtet das Schriftführer
das Sintioniert, es führt
eine genaue Liste der
Mitglieder und hat den
Cassier zu calculieren und
zu

zu unterstehen.

§. 11.

Der Kassier befehlt die
sämtlichen Kassengeschäfte,
den Einkommen des Beitrags,
den Ausgaben des Vortrags,
Einzahlungen und sonstigen
Einzahlungen und gesammelten
Einzahlungen durch den
Kassierenden oder dessen
Stellvertreter und hat
jeden des Monats Januar
jüngsten Tages des General-
Versammlung Rechnung
über seine Verwaltung ab-
zugeben. Er wird es
zu pflicht gemacht alle, den
Betrag von 30 Mark über,
Herrn des Kassabestandes
bei einer Sitzung der Gene-
ral-Versammlung zu be-
stimmten Tages
angeordnet sind die Punkte,
diese anzugeben.

§. 12.

Der Herr Stellvertreter
(§ 9 ad 4) geben eine allge-
meine Abrechnung des
Einkommens des Beitragskassas
angegeben, für das Jahr

in

in Gemeinschaft mit zwei von
der General. Versammlung
gewählten Personen die
Aufsichtung und lassen
das Ergebnis ihrer Revision
dem General. Vorstand
des Bauvereins und event.
weiterer Entscheidung schriftlich
zugesagen. - Im Besonderen
soll der Schriftführer sich
auch von allen in den
Vorstandssitzungen und
General. Versammlungen
das Protokoll.

§. 13.

Der Vorstand ist aus
bestimmter Anzahl mindestens
3 Mitglieder bestehend an,
wobei sind, so besteht
auch eine kleine Kommission,
welche bei Verwaltungsaufgaben
auftritt die kleinen der
Vorstand. Der Vorstand
beruft den zur Zeit
des abwesenden Mitgliedes
möglichen Ort und entscheidet
mit Stimmen der sich in
mündlicher Weise zu
zusammen kommen.

§. 14.

Die General. Versammlung
bildet

children die sämtlichen zur
 Einkaufssteuer und Arbeit
 der Kaskaw Abgabe und
 event. anderer ungeschlossener
 individuellen Unternehmungen
 und Ausrüst. Sie wird in
 der Regel 2 Mal und zwar
 jedes 2. Monat Juli und
 jedes 2. Monat Januar
 auf vorhergegangenen Einberufung
 durch den Vorstand und
 unter Mitwirkung der Tagel.
 ordnung einberufen;
 Es soll sich der Vorstand
 verpflichten, die General-
 Versammlung einzuberufen,
 wenn $\frac{2}{5}$ der sämtlichen
 Mitglieder unter Aufzeichnung
 der Gründe dies verlangen.

Die General. Versammlung
 ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{5}$ der
 Mitglieder anwesend sind;
 die Nichtanwesenden sind an
 die Beschlüsse der General-
 Versammlung gebunden.

§. 15.

Das Geschäftsverh. der Gene-
 ral. Versammlung umfasst:
 1, die gemäß §. 84 Abs. 6. der
 Landesgesetz mit der Direction

der

Der Thaskar Warte gegen,
 pflichtig vorgeschriebene Wacht
 der Vorposten in 5 ja,
 hundert Wachen.

2, Aufstellung über der,
 Pfanden der Mitglieder
 gegen den Vorposten.

3, Befehlshaber über ein,
 gegenseitige Antzige.

4, Prüfung der Faserprüfung
 und Lagerprüfung der Vor,
 posten.

Bei sämtlichen Abfien,
 münden auf jeder einseits
 Hinmündigkeit, bei Hin,
 mündigkeit der Loob. —
 der Vorposten ist an der der,
 pflicht der General. Vor,
 posten gebunden.

§. 16.

Der Thaskar der Vorposten,
 kasse der Thaskar Warte
 umfasst zierlichste die bei
 jetzt vorgeschriebenen Wachen
 und Geldbestände der bei jeder
 provisorisch beschaffenen
 Sammelkasse, welche jeder
 der neuen Kasse zu über,
 geben und darauf auf diesen
 Punkt zu verwerten sind,
 und danach wird der mit

Der

den obigen Promissionen
stammenden Materialien
und fertigen Gegenständen.
§. 17.

Die Erfüllung der Pfl. besteht
a, in der wesentlichen Leistung
seines Mitgliedes.

b, in der freiwilligen Gabe

c, in der die Art § 84 Abs. 2

der Verfassung, vorzugsweise
beizubehalten der Werthe des
nach § 60% der von
sämtlichen Mitgliedern ent-
richteten Beiträge Gutsatz
ist.

d, in der Zinsen der an-
gekauften Capitalien

e, in der Hauptkapitalien

f, in der Rücklage der Kapitalien

g, in der Einzahlung und
Kauf der von einem Unfall,

versicherung. Gutsatz
der bekannten Gutsatzungen,

gibt die Arbeit bei einem
solchen versichert sind und

insoweit sie die Arbeit,
bei Leistungen an den

bekannten Arbeiter für
einen bestimmten Zeitraum

und für einen Zeitraum
erfolgt sind, für welchen

Arbeit

fortan das Unfallversicherung
 Geschäftsgang gesetzlich ist.
 §. 18.

Sie möchten zu folgenden
 Beiträgen des Mitgliedes
 beitragen normalmäßig bei
 einem Ausbruch
 bei 1300 pro Pfund = 18 Pfund
 über 1300 pro Pfund = 25 Pfund
 nach der Arbeit bei der
 resp. Leistungen, der der Kopf
 beigetragen werden kann,
 welche der Leistung von 2 pro
 Monat zu zahlen haben, bei
 Anfang und Monatsgehalt
 von der der Abrechnung abgezogen
 und an die Krankenkasse über,
 liefert werden.

Wollen jedoch diese
 Krankenkasse der Kopf zu
 stark in Anspruch genommen
 werden, so können die
 Beiträge, jedoch nicht auf
 halbes eines Jahr zu be,
 sondern auf vorbestimmten
 General. Versammlung
 erst und nach Abfall
 der Beschäftigten und auf
 der normalen Leistungsgröße
 festgesetzt werden.

§. 19.

Sie möchten Beiträge
 zu

zur Krankenkasse werden auch
während der Erkrankung nicht
Mitglieder von Langsam u.
Jahren.

§. 20.

Zum Bezug von Krankenkassen
Unterstützung verpflichtet auch
der Träger der Mitgliedschaft
von 2 Wochen und der während
dieser Zeit gezahlten zweimaligen
Beitragsgröße.

§. 21.

Ein Mitglied verliert durch
Fehlzeit oder irgend welche
Krankheit für ausserhalb der
Arbeitszeit gilt, nur
Hinderfeststellung seiner
Gesundheit für sich oder
andere Arbeitsgeber Arbeiten
verweigert, verliert jeden
Anspruch auf Krankenkassen-
Unterstützung.

Reinliche Unterstützung
wird ferner verweigert bei
Fehlzeiten, welche längere Zeit
oder hindernissen Lebensunterhalt
verhindern sind.

§. 22.

Alle in die Krankenkassen
fallenden Festbeträge und Summen
sowie Summen bei Bezahlung

und

und Bestellung des Kautengeldes
in Forderung.

§. 23.

Was sich im Kaufvertrage
von einem anderen Akt
als dem vom Kaufmanne sehr
bedeuten (verpflichten)
besonderen läßt, hat der Käufer
für seine Rente selbst zu tragen,
kann auf jeden Anspruch
auf Kautengeld verzichten.

§. 24.

Was Bestellung des Kautengeldes,
welche an den ichtigen Lagen,
tragen erfolgt, hat der Vater.
Gewisse sich nach dem Akt
einen Gewinn über die Ursache
und vorübergehende Lagen
des sehr bestimmten Kaufmanne
verpflichten und Kaufmanne an
den sehr verpflichten Akt,
kann der sehr Verpflichten
an den Gewinne des Kauf
gelangen zu lassen. - Es
nach ständiger Calculation
und nach Abrechnung und
Anrechnung der den Vor,
sitzen der sehr Bill,
vertraten erfolgt der Bestellung
des Kautengeldes.

§. 25.

§. 25.

Först den Huvudsakliga
angafviga Medlem afsees
in Huvudsakfällan för en
Andersnäs som
här till 30,5 per Sjöfart = 9,60 Mg
in 30,5 " " = 9,80 "
för jorden dag exel. Bonn-
und Festdag, enstodden
äyrliga hjälp und Mads,
enstodden.

Angifviga af Huvudsaklig
Bonn jorden rest med den
Första dag den Huvudsak
enstodden enstodden und enstodden
rest, som enstodden dag
om den Huvudsaklig
enstodden.

Enstodden den Huvudsak
härjaren till 13 Huvudsak,
so far den Huvudsak
till Huvudsak, ab und in
enstodden Huvudsak den Huvudsak
enstodden Huvudsaklig
enstodden enstodden.

Den Huvudsaklig
enstodden den Huvudsaklig
den enstodden Huvudsaklig
Huvudsaklig den Huvudsak.

§. 26.

Bei Arbeitsfall wird Genossen
soll den Arbeitsbeteiligten
oder seinen Erben auf
Anbringung eines zeitlichen
Arbeitslohn oder den arbeitslosen
Lohn zum Beispiel von 15.
zu den Arbeitslosen
gegründet werden.

§. 27.

Sie zu den Mitgliedern des
Arbeitslosen Vereins,
in dessen Gesellschaft stehenden
Arbeitslosen Vereinigen
bei ständiger Fortsetzung
seiner Arbeitsbeschäftigung,
dies ist ihnen somit für
Arbeitslosen Vereinigen
Beyzug des Arbeitslosen
für die ganze Arbeitszeit.
Lohn resp. für die ständige
seiner Arbeitsbeschäftigung von
den Arbeitslosen, gegenwärtig,
auf Grund auf die Arbeits-
losen S. 6 des Arbeits-
Vereins.

Bei Arbeitsfall werden die
Arbeitsbeteiligten oder deren
Lohn zu den Arbeits-
losen Vereinigen und den Arbeits-
losen, welche jedoch nicht,
gegründet sind, jedoch einen
Arbeits-

Unfall-Versicherungs-Gesellschaft
auf Grund eines neuen
bestehenden Versicherungs-
Vertrages diese Kosten
bezahlt.

§. 28.

Freiwillig aus der Karte,
welche öffentliche Mitglieder,
sowie solche, welche wegen
ihrer Leistung und Verdienste
entlassen werden müssen,
was bei ungenügender Arbeit,
bei Spätkommen oder gänzlicher
Einstellung der Arbeit, bei
ihrer Abreise erfolgt, geben
denn Auskunft auf Karte,
Bestimmung der gezahlten
Beiträge und an der
Summe der Beiträge.

§. 29.

Der Mitgliedschaft wird eine
günstige Befolgung dieser
Bestimmungen für sich gemacht
und liegt es im Interesse der,
gelassenen Beiträge, daß sich
von ihnen Mitgebern
die Bestimmungen
erfüllt werden.

Wenn daher für jede
Unterstützung bei dem
~~Bestehen~~ Bestehen sofort
angezeigt

angehen, überaus bescheiden
 so wird als Grund der
 Ablehnung seiner Obliegenheiten
 zu unterstellen. Der
 Gebrauch wird gemacht
 in demselben oder demselben
 Absicht zu haben für demselben
 mindestens einmal in der Woche
 der Person wird zu befehlen und über
 das Leben der Gesellschaften der
 Absicht wird zu befehlen.

§. 30.

Der Auflösung der Gesellschaft soll
 über den jeweiligen Bescheid
 resp. über das Bescheidene
 eine Bescheinigung von demjenigen
 Mitgliedern gegeben werden, welche
 zur Zeit der Auflösung zu der
 Gesellschaft gehören.

§. 31.

Die Abänderung der Statuten kann
 nur laut § 84 Abs. 3 der Berggesetz
 vom 16 Juni 1868 in Gemeinschaft mit
 den Rechtsbesitzern geschehen. Die
 Gesellschaft beschließt über die
 Abänderung beifolgendes Gesetz
 mit 2/3 Stimmenmehrheit.
 Skaska, den 18 Dezember 1882.

Skasker Kohlenwerke
 und Bergwerksbesitzer.
 Johann Böhm *Kaiser*